

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Neue Vorschriften für den Gefahrguttransport 1

Zertifizierungen nach ISO 9001 „immer noch eine Frage von „Wohl oder Wehe“ 5

Flut aus dem Kanal – Was gegen Rückstau wirklich hilft 6

Sechs neue Stoffe in REACH-Kandidatenliste aufgenommen 8

Neue ISO 50001: Jetzt Forderungen an ein Energiemanagementsystem umsetzen 9

Rubriken

Tipps für die Praxis: Energiemanagement leicht gemacht 10

Rechtsentscheid: Höhere Belastungen durch Abwasserabgabe 11

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

Neue und geänderte Vorschriften 14

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Neue Vorschriften für den Gefahrguttransport

Zum 1. Januar 2019 sind die geänderten Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene und den Binnenschiffahrtswegen (ADR, RID und ADN) in Kraft getreten. Nach Ablauf der üblichen Übergangsphase von sechs Monaten sind die Vorschriften ab dem 1. Juli 2019 verbindlich anzuwenden. Die Änderungen werden mit der kommenden Elften Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt. Diese Artikelverordnung umfasst die notwendigen nationalen Änderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB, Artikel 1), der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV, Artikel 2) und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV, Artikel 3). Des Weiteren wird eine Gebührenanpassung der in der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV, Artikel 4) an die aktuelle Kosten- und Preisentwicklung vorgenommen).

Solange die Artikelverordnung noch nicht verkündet ist – sie bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat – soll die Anwendung der neuen internationalen Vorschriften bei Gefahrguttransporten innerhalb Deutschlands, soweit sie nicht mit den bisherigen deutschen Gefahrgutvorschriften übereinstimmen, von den Verkehrsbehörden geduldet werden.

Die Änderungen 2019

Die Änderungen des ADR 2019 umfassen u.a. neue oder geänderte Begrifflichkeiten, die Einführung neuer UN-Nummern und zugehöriger Sondervorschriften sowie neue Vorschriften

für die Verwendung von Verpackungen und Tanks und für den Versand. Neu geregelt werden gefährliche Güter in Maschinen oder Geräten; eine neue Fassung erhalten der Abschnitt zur Klassifizierung ätzender Stoffe und Verpackungsanweisungen für Lithiumbatterien. Neu bestimmt werden auch die Angaben im Beförderungspapier bei Anwendung der 1000-Punkte-Regel und die Durchführung von Transporten mit Temperaturkontrolle. Die Pflichten von Verlader/Befüller/Entlader und Fahrzeugführer werden geändert. In der Binnenschiffahrt (ADN 2019) werden die Explosionsschutzvorschriften neu geregelt.